

**Satzung vom zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. I Ges. vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. X Ges. vom 09.10.2007 (GV.NRW. S.380), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 12.07.10 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen:

I. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung

1. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie in der Unter-, Mittel- oder Oberstufe Unterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2
bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %.
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.
Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

II Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.